



Mündliche Anfragen der sachkundigen Einwohnerin Frau Krischok in der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 10.05.2012

1. Frau Krischok bittet um eine Überprüfung der Verkehrsregelung zwischen Franckeplatz und Maritim (Abriss Hochhaus) für Fußgänger und Fahrradfahrer, hier erscheint die Regelung sehr unübersichtlich.

Antwort der Verwaltung:

Die Fußgänger- und Radfahrbedingungen im Bereich der Baustelle „Abriss Hochhaus“ sind so gegeben, wie es im Rahmen der verkehrsbehördlichen Anordnung festgelegt wurde, d. h., dass sich sowohl Radfahrer als auch Fußgänger ungehindert bewegen können. An der Verbindung vom Franckeplatz i. R. Maritim wurden keine Veränderungen vorgenommen.

2. Zur Niederschrift vom 13.03.2012 auf S. 11 (Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen *in der Nähe* von Fußgängerüberwegen) bittet Frau Krischok um eine Definition zu „in der Nähe“. Diese erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Antwort der Verwaltung:

Der Begriff Nähe, im Zusammenhang mit Fußgängerüberwegen, ist straßenverkehrsrechtlich nicht definiert. Er wird in der Regel für die Entfernung vom FGÜ verwendet, innerhalb derer der durchschnittliche Kraftfahrer gerade zweifelsfrei erkennen kann, dass er auf einen FGÜ zufährt. Das rechtzeitige Erkennen des FGÜ ist wichtig, weil er nach § 26 Abs. 1 Satz 2 StVO mit mäßiger Geschwindigkeit an den FGÜ heranfahren muss, wenn ein Fußgänger erkennbar den Überweg benutzen will. Grundsätzlich muss ein sachgerechtes Reagieren, bis hin zum Anhalten, immer gewährleistet bleiben.

Die Straßenverkehrsbehörden haben bereits vor der verkehrsbehördlichen Anordnung eines FGÜ zu prüfen, ob die Sicht aus beiden Zufahrtsrichtungen ausreichend ist, damit unter allen Umständen und unter Beachtung der maximalen Höchstgeschwindigkeit vor dem FGÜ angehalten werden kann. Innerhalb dieser, von der Örtlichkeit und vom Verlauf der Straße abhängenden Entfernung zum FGÜ, sind keine zusätzlichen Verkehrszeichen notwendig und nach §§ 39 StVO auch nicht zulässig, weil der Gesetzgeber bereits eine allgemeine Regelung (mäßige Geschwindigkeit) erlassen hat. Verkehrszeichen würden diese allgemeine Regelung nur unterstreichen.

3. Frau Krischok fragte danach, ob in der Leipziger Straße die Aufstellung der Auslagen kontrolliert wird, da durch diese Fußgänger behindert würden. Die Verwaltung wird das schriftlich beantworten.

Antwort der Verwaltung:

Die Sondernutzung (Warenauslage, Aufstellung von Tischen und Stühlen) werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Die in der Sondernutzungserlaubnis vorgegebenen Maße werden eingehalten. Verstöße in Objekten liegen nicht vor.

B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter